

**Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen**

S A T Z U N G

**Über die Benutzung sowie die Gebühren hinsichtlich des Toilettenwagens
der Gemeinde Mötzingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung für den Toilettenwagen)**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 19.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Toilettenwagen der Gemeinde Mötzingen soll bei Festen und Veranstaltungen die Ausleihe eines Wagens von externen Anbietern sowie den alternativen Einsatz von mobilen Toilettenkabinen ersetzen. Die Gemeinde überlässt, in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit dem Benutzer, den Toilettenwagen zur Durchführung von Veranstaltungen. Hierfür erhebt die Gemeinde Mötzingen die in § 5 dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gender-Hinweis

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Der Benutzer ist zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung zur Anmietung des Toilettenwagens. Die Gebühr ist nach Zustellung des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden. Sicherheitsleistungen (Kautionen) werden gemäß § 5 Abs. 4 erhoben. Die Kaution muss vor dem Abholtermin auf eines der Gemeindepkonten überwiesen werden und spätestens am Abholtag auf einem der Gemeindepkonten gutgeschrieben sein. Nach Rückgabe des Toilettenwagens wird die Kaution zurücküberwiesen. Etwaige Schäden oder nötige Nachreinigungen werden von der Kaution abgezogen.

§ 5 Vermietung und Gebühren

- (1) Mietsache ist der Toilettenwagen nebst mitvermietetem Zubehör. Der Toilettenwagen besitzt im Damenbereich 4 WC-Kabinen, 3 Handwaschbecken und 2 elektrische Händetrockner. Im Herrenbereich verfügt er über 2 WC-Kabinen, 4 Urinale, 2 Handwaschbecken und 1 elektrischen Händetrockner. Der Toilettenwagen kann mit einer elektrischen Heizung beheizt werden. Es sind ca. 5 Meter Rohrmaterial zum Anschluss des Toilettenwagens an den Kanal vorhanden.
- (2) Reservierungen werden von der Gemeinde Mötzingen koordiniert und verwaltet. Liegen mehrere Anträge auf termingleiche Benutzung vor, so ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge sowie die Vormerkung im gemeindlichen Vereinskalendar für die Vergabe entscheidend. Gemeindeeigene Veranstaltungen und örtliche Antragsteller werden bei der Vergabe gegenüber auswärtigen Antragstellern vorrangig berücksichtigt.
- (3) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Vermietungszusage vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vergabe nicht erfolgt wäre. Die Gemeinde kann zudem von der Vereinbarung zurücktreten, sofern technische Gründe (z. B. kurzfristig notwendiger Werkstattaufenthalt, Verkehrssicherheit nicht gegeben, technischer Defekt) gegeben sind. Der Benutzer kann hierfür keinen Ausfallschaden geltend machen.
- (4) Für die Anmietung des Toilettenwagens werden folgende Benutzungsgebühren fällig:

- Wochenendausleihe (max. 4 Kalendertage, Freitag bis Montag)	750,00 €
- Wochenausleihe (max. 7 Kalendertage)	1.500,00 €
- Kautions	250,00 €
- Für Mötzingener Vereine sowie ortsansässige gemeinnützige oder kirchliche Institutionen ist die Nutzung des Toilettenwagens gebührenfrei, eine Kautions wird nicht verlangt.	
- (5) Das Toilettenpapier ist vom Benutzer zu stellen. Handseife (Kartuschen mit Flüssigseife) ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Darüber hinaus sind elektrische Händetrockner vorhanden.
- (6) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wird.
- (7) Wenn gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird, ist die Gemeinde Mötzingen berechtigt, den Benutzer von der Benutzung des Toilettenwagens für weitere, künftige Veranstaltungen auszuschließen.
- (8) Bei Rücktritt des Benutzers von der Vereinbarung, egal aus welchen Gründen, hat dieser der Gemeinde 80 % der angesetzten Benutzungsgebühren als Ausfallschaden zu bezahlen. Dies gilt, sofern keine neue Vermietung im entsprechenden Zeitraum zustande kommt.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7 Benutzung

- (1) Bei Veranstaltungen in Mötzingen erfolgt der An- und Abtransport des Toilettenwagens durch den Bauhof (in Benutzungsgebühr enthalten). Bei Veranstaltungen außerhalb von Mötzingen erfolgt der An- und Abtransport des Toilettenwagens durch den Benutzer. Der

Benutzer hat für den sachgerechten und sicheren Transport unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung zu sorgen. Der Toilettenwagen hat ein zulässiges Gesamtgewicht von **2.700 kg** und muss mit einem hierfür geeigneten Zugfahrzeug transportiert werden. Der Benutzer hat zudem sicherzustellen, dass der Fahrer die notwendige Führerscheinklasse besitzt und in der Lage ist, einen derart großen Anhänger zu fahren bzw. zu rangieren. Die Maße des Toilettenwagens betragen 6,6 m Länge, 2,48 m Breite sowie eine Höhe von 2,10 m.

- (2) Der Benutzer hat eine für den Toilettenwagen verantwortliche Person zu benennen, die von der Gemeinde in die Handhabung des Toilettenwagens eingewiesen wird.
- (3) Sofern dem Benutzer kein geeignetes Zugfahrzeug zur Verfügung steht, kann der außerörtliche Transport (bei freien Terminkapazitäten) durch den Bauhof der Gemeinde Mötzingen erfolgen. Hierfür werden die Transportgebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Grundlage sind dabei die jeweils aktuellen Verrechnungsstundensätze der dafür eingesetzten Bauhofmitarbeiter und -fahrzeuge.
- (4) Am Aufstellungsort werden folgende Anschlüsse benötigt: eine rote Kraftstromsteckdose CEE 400 V mit einer Absicherung von 16 Ampere, ein Wasseranschluss mit der Möglichkeit eine GEKA-Kupplung anzuschließen, Zugang zum Abwasserkanal (Bögen und kurze 100er Rohre sind als Zubehör im Toilettenwagen vorhanden).
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Toilettenwagens und der technischen Einrichtungen. Er verpflichtet sich, den Toilettenwagen einschließlich Ausrüstung in einwandfrei gereinigtem Zustand zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben.

Für Nachreinigungsarbeiten wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von pauschal **150,00 €** angesetzt. Die Gebühren für Nachreinigungsarbeiten können mit der hinterlegten Kautions verrechnet werden.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Gemeinde Mötzingen überlässt dem Benutzer den Toilettenwagen in dem Zustand, in dem er sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, den Toilettenwagen auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Mötzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenwagens stehen. Der Benutzer verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche seinerseits gegen die Gemeinde Mötzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.
- (3) Die Gemeinde Mötzingen haftet als Fahrzeughalterin für die Verkehrssicherheit des Toilettenwagens.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Mötzingen am überlassenen Toilettenwagen entstehen, einschließlich des Inventars. Die Gemeinde behält sich vor, festgestellte Schäden mit der hinterlegten Kautions zu verrechnen.
- (5) Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen. Bei Beschädigungen, die eine weitere Vermietung des Toilettenwagens verhindern, stehen der Gemeinde Mötzingen die entgangenen Benutzungsgebühren zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9 Versicherung

Folgender Versicherungsschutz liegt dem Toilettenwagen zu Grunde, die jeweiligen Selbstbeteiligungen sind vom Benutzer zu tragen.

- (1) Es besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Zudem besteht eine Kfz-Vollkaskoversicherung mit EUR 300,- Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung mit EUR 300,- Selbstbeteiligung.
- (2) Bei Selbstabholung des Toilettenwagens ist zu beachten, dass bei Schäden, die im Zusammenhang mit dem Zugfahrzeug entstehen, das Zugfahrzeug ebenfalls in Haftung genommen werden wird. Für eventuelle Belastungen des Schadensfreiheitsrabattes kommt die Gemeinde nicht auf.
- (3) Für Schäden die beim Betrieb des Wagens, z. B. beim An- oder Abhängen des Fahrzeuges entstehen, besteht über die Gemeinde kein Versicherungsschutz. Es wird seitens der Gemeinde eine Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!
Mötzingen, den 20. Mai 2026

Benjamin Finis
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.